

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

| | | | |
|---------------------------------|--------------------|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtbaurat Stojan | 22.06.2006 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Vorrangflächen für Windkraftanlagen" hier: Bisheriger Verfahrensablauf und Aufhebung des Verfahrens

Begründung:

Bisheriges Verfahren:

- 1.) Bauantrag für eine 2 MW-Einzelanlage südwestlich von Alt-Rentfort im März 2005.
- 2.) Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ im Juni 2005.
 Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.6.2005 folgenden Beschluss gefasst:
 „Für das Stadtgebiet Gladbecks ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.06.2005 vorgesehenen Grenzen der sachliche Teilflächennutzungsplan – Vorrangflächen für Windenergieanlagen – gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 2b aufzustellen.
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.“
- 3.) Übergabe der Unterlagen zum Bauantrag an das StUA Herten im Juli 2005.
 Seit dem 1.7.2005 sind nach der Änderung der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung die Immissionschutzbehörden zuständig für die Genehmigung von Windkraftanlagen mit mehr als 50 m Höhe. Für den in Gladbeck gestellten Antrag ist damit das StUA Herten zuständige Genehmigungsbehörde.
- 4.) In Abstimmung mit dem StUA Herten erfolgt die Zurückstellung des Bauantrages durch die Stadt Gladbeck am 9.8.2005 wegen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“. Die Zurückstellungsfrist beträgt ein Jahr.
- 5.) Erarbeitung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes.
 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 8.2. bis zum 22.2.2006 durchgeführt.
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 31.1. bis zum 22.2.2006 durchgeführt.
 Die öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB wurde un der Zeit vom 18.4.2006 bis zum 17.5.2006 durchgeführt.

| Mitzeichnungen | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------|
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter: | Beigeordneter/ Stadtkämmerer: | Beigeordneter/ Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Methodisches Vorgehen und Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfung, ob eine geeignete Vorrangfläche im Stadtgebiet vorhanden sein könnte, erfolgte über eine Bestimmung von Ausschlussflächen bzw. Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unter Beachtung der gültigen Immissionsgrenzwerte und anderer gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Die der Prüfung zugrundegelegten Abstandswerte zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur richten sich nach den geltenden Vorschriften bzw. nach dem neuen Windkraftanlagenenerlass NRW vom 21.10.2005.

Bei den Abstandsflächen zu Siedlungskanten und Einzelgebäuden im Aussenbereich wurden die Werte zugrundegelegt, die in den letzten Jahren durch einschlägige Gerichtsurteile als angemessen anerkannt worden sind und die auf die Emissionswerte heute üblicher Anlagen zurückgehen, denn zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage ist in erster Linie die Einhaltung der Immissionsschutz-Richtlinien maßgeblich.

Die Anwendung der Abstandsregelungen lieferte als Ergebnis eine erste Vorauswahl von Flächen, die als potentielle Standortbereiche für Windkraftanlagen infrage kommen können, da sie außerhalb der Tabuzonen liegen und somit die erforderlichen Mindestabstände zu anderen Infrastruktureinrichtungen und (Siedlungs-)Flächen einhalten. Zum Teil handelt es sich hierbei um kleine Restflächen, die für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen nicht geeignet sind, auf denen aber der Bau von Einzelanlagen möglich wäre. Als potentielle Standorte für eine Vorrangfläche, die mehrere Windkraftanlagen aufnehmen kann, kommen im Stadtgebiet nur zwei Flächen in Frage: eine Fläche nördlich des Innovationsparks Wiesenbusch sowie eine Fläche südwestlich von Rentfort im Bereich Hegestraße / Hornstraße.

Bei der Darstellung einer Vorrangfläche soll durch eine Höhenbegrenzung die Höhe von Windkraftanlagen auf insgesamt 100 m begrenzt werden. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, auf die Naherholungsfunktion und auf das Landschaftsbild reduziert werden.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde mit beiden Flächen durchgeführt, wobei aus Sicht der Stadtverwaltung Gladbeck der Standort südwestlich Rentfort für die Darstellung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen bevorzugt wurde.

Wesentliche Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

a) Flächenauswahl

Im Beteiligungsverfahren haben sich entgegen der Prioritätensetzung der Stadtverwaltung Gladbeck sowohl die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen als auch die Obere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster für die nördlich Wiesenbusch gelegene Fläche als Vorrangfläche ausgesprochen. Die Untere Landschaftsbehörde hat die südwestlich von Rentfort gelegene Fläche sogar eindeutig abgelehnt.

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck ist in seiner Sitzung am 23.3.2006 der Prioritätensetzung der Landschaftsbehörden gefolgt und hat beschlossen, die Fläche nördlich Wiesenbusch als Vorrangfläche darzustellen. Der Entscheidung des Ausschusses lag auch die Erwägung zugrunde, die bereits deutlich vorbelastete Fläche südwestlich Rentfort nicht noch stärker zu belasten.

Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf max. 100 m über dem natürlichen Gelände (gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers) sollte beibehalten werden.

b) Höhenbegrenzung und Wirtschaftlichkeit (60%-Referenzertrag)

Herr Schulze-Langenhorst teilt bei seinem ersten Besuch am 8.2.2006 mit, dass bei einer Höhenbegrenzung von 100 m Windkraftanlagen nicht den Referenzertrag von 60 % erreichen können, der lt. § 10 (4) des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) Voraussetzung ist, um Anspruch auf Netzanschluss und Erhalt der Einspeisevergütung zu haben. Am 15.2.2006 übergibt Herr Schulze-Langenhorst ein kurzes Schreiben der Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG, in dem eine entsprechende Anfrage von ihm bestätigt wird. Weiterhin wird in diesem Schreiben auf

Erfahrungen an vergleichbaren Standorten in der Region verwiesen, die zeigen, dass der Referenzertrag erst bei den derzeit maximal möglichen Nabenhöhen (hier 113 m) überschritten wird. In der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes in Herten vom 24.2.2006 wird im Hinblick auf die 100m-Höhenbegrenzung eine Unwirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen unterstellt.

Wegen dieser Stellungnahmen ergab sich für die Stadtverwaltung Gladbeck die Notwendigkeit, eine eigene Prüfung zur Frage des Erreichens des Referenzertrages parallel zur Offenlegungsphase durchführen zu lassen.

Wesentliche Ergebnisse der Offenlegung und des Prüfverfahrens

a) Einspruchslisten

Am 27.4.2006, 11.5.2006 und 16.5.2006 wurden bei der Stadtverwaltung insgesamt drei Unterschriftenlisten mit 150 Unterschriften Rentforter Bürger eingereicht, die hiermit Einspruch gegen den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 23.3.2006 eingelegt haben.

b) Gutachten Referenzertrag

Das von der Stadtverwaltung Gladbeck beauftragte Gutachterbüro SOLvent aus Kamen kommt in seinem Gutachten vom 11.5.2006 zu dem Ergebnis, dass der Referenzertrag von 60% bei einer Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100m eindeutig nicht erreicht wird.

Daraufhin wurde zur rechtlichen Bewertung des Gutachtenergebnisses und zur Prüfung von Handlungsalternativen ein Fachrechtsanwalt vom Büro Baumeister aus Münster eingeschaltet.

Als Ergebnis der Beratungen zwischen dem Fachanwalt und den beteiligten Stellen im Baudezernat bleibt festzuhalten:

1. Die Höhenbegrenzung von 100m ist nicht aufrechtzuerhalten, da eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die 100m-Höhenbegrenzung in einem Gerichtsverfahren als unwirksame Planung erachtet werden würde. Im Falle einer Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes würde auch das ursprüngliche Planungsziel, eine positiv steuernde Wirkung (Konzentrationswirkung, entgegenstehender Belang an anderer Stelle im Stadtgebiet) nicht mehr erreicht werden können.

2. Zudem würde damit auch die Zielsetzung der Stadt Gladbeck, die spezifischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, die höher als 100 m sind, zu vermeiden, nicht mehr erreicht werden können. Eine Heraufsetzung der Höhenbegrenzung auf 150 m, bei der der Referenzertrag dann erreicht oder überschritten werden kann, würde ein erneutes Offenlegungsverfahren erfordern, das in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfristen nicht mehr abgewickelt werden kann.

Aufgrund dieser Beratungsergebnisse empfiehlt die Stadtverwaltung Gladbeck, das Aufstellungsverfahren zum Teilflächennutzungsplan „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ nicht weiterzuführen und den Aufstellungsbeschluss vom 30.06.2005 aufzuheben.

In der Folge würde die im März letzten Jahres beantragte Windkraftanlage im Stadtteil Ellinghorst durch das Staatliche Umweltamt in Herten genehmigt werden können.

Nach der stadtgebietweiten Untersuchung wären neben dem Freiraumbereich südwestlich Alt-Rentfort nur noch zwei Standort(bereiche) vorhanden, in denen dem Bau von Windkraftanlagen keine öffentlichen Belange entgegenstehen würden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

| Einnahme (€) | VwHH | VmHH |
|-------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Zuschüsse | | |
| Beiträge Dritter | | |

| Ausgabe (€) | VwHH | VmHH |
|--------------------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Personalkosten | | |
| Unterhaltungs- und Betriebskosten | | |
| Finanzierungskosten | | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss stimmt der Empfehlung der Verwaltung zu, das Aufstellungsverfahren nicht weiterzuführen.
3. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Teilflächenutzungsplan „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ vom 30.06.2005 aufzuheben.

Der Bürgermeister
I.V.

- Stojan -
Stadtbaurat

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: